

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 25.03.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.04.2026

- öffentlich -

Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Kiesabbau im Entenpfuhl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abgabe der in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Schwetzingen im Anhörungsverfahren des Wasserrechtsamt vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zum Vorhaben "Aufschlussvorhaben zur Rohstoffgewinnung (Sand und Kies)" durch die Firma Heinrich Krieger KG im Gewinn Unterer Entenpfuhl in Schwetzingen.

Erläuterungen:

Das Wasserrechtsamt des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hatte die Stadt Schwetzingen mit Schreiben vom 30.01.2026 zu dem Vorhaben "Aufschlussvorhaben zur Rohstoffgewinnung (Sand und Kies)" der Firma Krieger gehört. Die ursprüngliche Frist zur Stellungnahme wurde vom 30.03.2026 auf den 30.04.2026 verlängert.

Vorhabenträger:

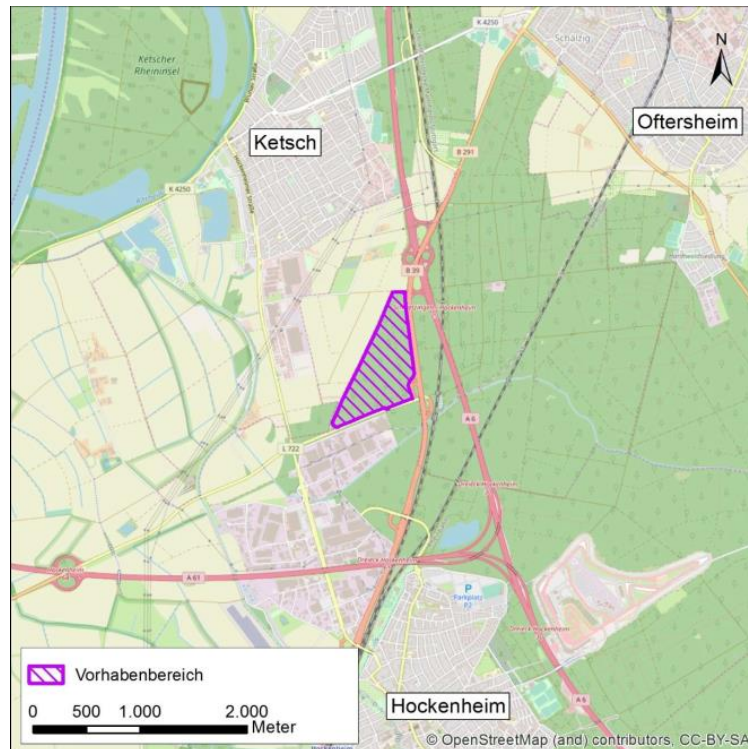
Die Firma Heinrich Krieger KG hatte mit Schreiben vom 26.07.2025 beim Wasserrechtsamt des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Rohstoffgewinnung im Gewinn Unterer Entenpfuhl in Schwetzingen gestellt.

Die Firma Heinrich Krieger KG ist ein mittelständisches Unternehmen mit Sitz in Neckarsteinach, das seit 130 Jahren im Bereich der Gewinnung von Rohstoffen und deren Weiterverarbeitung tätig ist. Das Unternehmen produziert eine Vielzahl hochwertiger Baustoffe, die im Hoch- und Tiefbau zum Einsatz kommen und für die Realisierung der meisten Bauvorhaben unverzichtbar sind.

Vorhabengebiet:

Der Gewinn Unterer Entenpfuhl liegt ganz im Süden auf der Gemarkung Schwetzingen, direkt angrenzend an die südliche Gemarkungsgrenze zu Hockenheim. Der Vorhabensbereich wird östlich durch die B39 und südlich durch die L722 begrenzt. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen beziehungsweise Flurwege an. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Ketsch ist etwas 800 m von der nördlichen Grenze des geplanten Abbaubereichs entfernt, das Gewerbegebiet Süd der Gemeinde Ketsch weist seine Minstdistanz von 320 m zum Vorhabengebiet auf.

Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 9291 und 6333, welche sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden. Die Firma Heinrich Krieger KG hat mit dem Forst Baden-Württemberg einen Pachtvertrag über die Gewinnung von Sand und Kies, unter dem Vorbehalt der Genehmigungserteilung, geschlossen. Die Flurstücke 9291 und 6333 haben insgesamt eine Grundfläche von 514.602 m².



Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durch den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) wurde der Entenpfuhl als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen, welcher seit dem 15.12.2014 verbindlich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte die Stadt Schwetzingen am 21.08.2012 ihre Stellungnahme abgegeben und angeregt das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau zurückzunehmen und das Gebiet als Sonstige Waldfläche auszuweisen, entsprechend dem Flächennutzungsplan. Diesem Anliegen Schwetzingens wurde nicht entsprochen.

Der Gewinn Unterer Entenpfuhl liegt zudem in dem Wasserschutzgebiet Nr. 26 „Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz, Wasserwerk Schwetzingen, Schwetzingen Hardt“ in der Wasserschutzgebietszone III A. Danach besteht ein Verbot der Gewinnung von Sanden und Erden, so dass der Vorhabenträger einer entsprechenden Befreiung bedarf.

Geologisch liegt das Vorhabengebiet im Oberrheingraben mit einem in der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg ausgewiesenen Kiesvorkommen (Vorkommens-Nr. L 6761-4). Das Vorkommen besteht aus Ablagerungen insbesondere von Fein- und Mittelkies mit einem hohen Sandanteil, die zwischen 2014 und 2018 vorgenommenen vier Erkundungsbohrungen belegen eine sehr gute Rohstoffqualität.

Vorgabengegenstand:

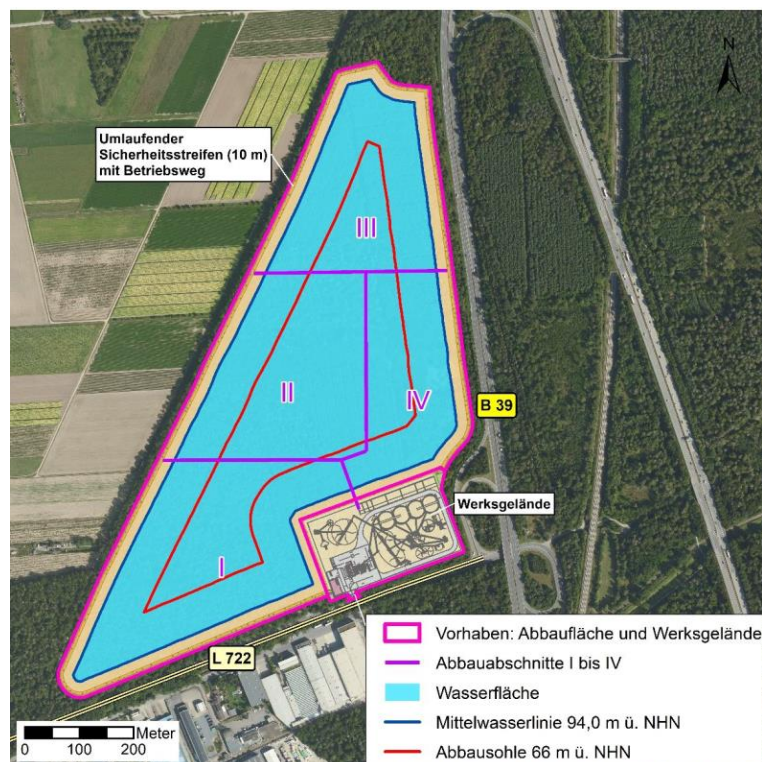
Zur Sicherstellung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen zur Deckung des regionalen Baustoffbedarfs plant die Firma Heinrich Krieger den Neuaufschluss einer Abbaustätte zur Kies- und Sandgewinnung im Entenpfuhl. Die Rohstoffvorräte sollen mittels Trockenabbau und anschließender Nassauskiesung erfolgen.

Gegenstand des Antrags ist die Herstellung eines Gewässers zum Zwecke der Rohstoffgewinnung von Sand und Kies im Nassabbau.

Mitbeantragt wurden insbesondere die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Versicherung, Brunnenbohrung, Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sowie die Rückleitung von Prozesswasser, die Erteilung naturschutzrechtliche Genehmigungen und eine Waldumwandlungsgenehmigung.

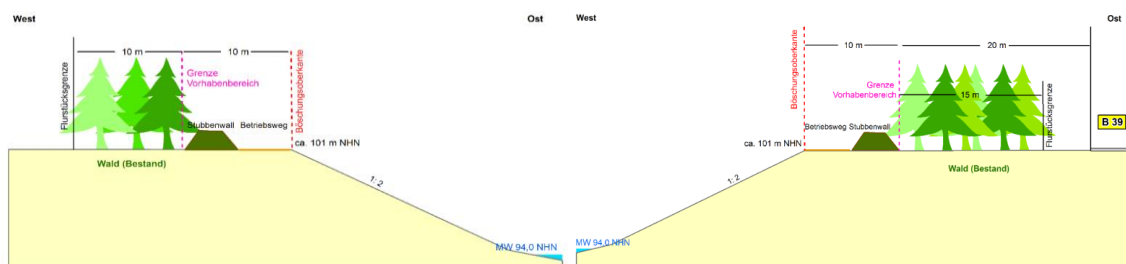
Das Vorhaben umfasst

- die Gewinnung von Kies und Sand durch Trocken- und anschließende Nassauskiesung, einschließlich Transport des Rohguts mittels Förderbänder zu den geplanten Aufbereitungsanlagen,
- die Errichtung eines Kies- und eines Betonwerks mit dazugehörigen Betriebs- und Lagerflächen zur Aufbereitung des Rohmaterials und Aufhalderung der Endprodukte,
- die Verkehrsanbindung zum Abtransport der Schüttgüter und Veredelungsprodukte an die L722.



Der Rohstoffabbau erfolgt auf einer ca. 38,8 ha großen Fläche.

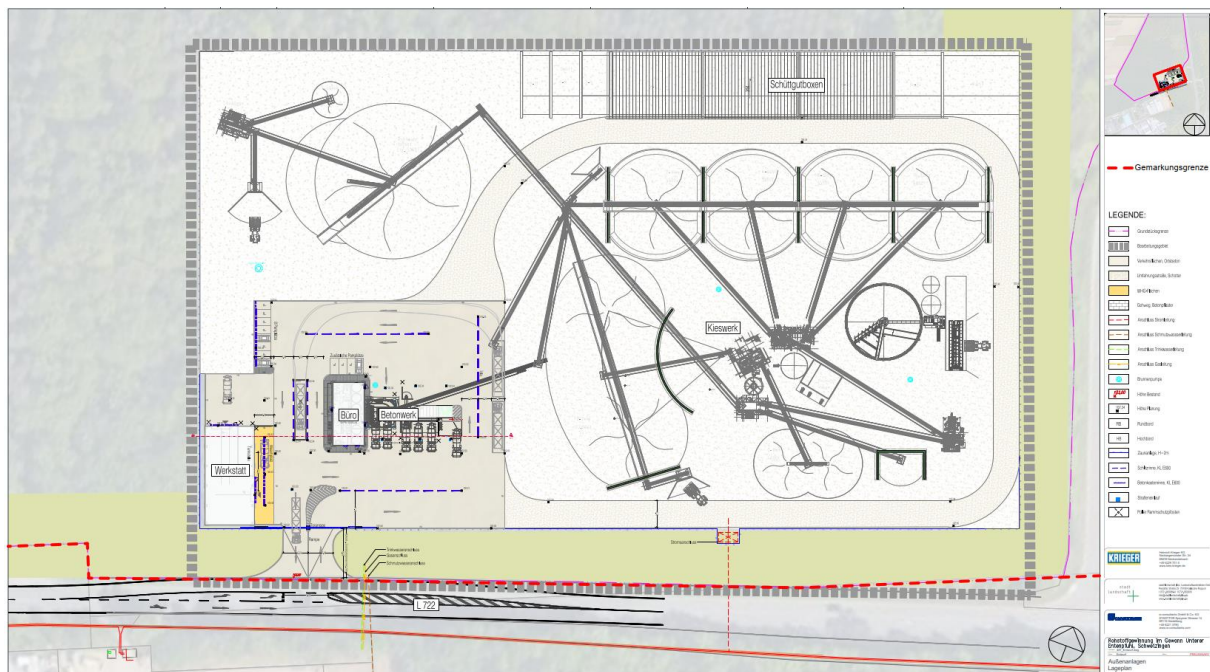
Die Böschungsoberkante der geplanten Rohstoffgewinnungsfläche hält einen Mindestabstand von 20 m zu den westlichen Flurstücken und einen Mindestabstand von 30 m östlich zur befestigten Fahrbahn der B39 ein. Innerhalb dieses Abstands bleibt ein mindestens 10 m bzw. 20 m breiter Streifen des bestehenden Walds erhalten. Daran schließen ein Wurzelstubbenwall und ein Betriebsweg an.



Die Gewinnung erfolgt nach Errichtung des Kieswerks als Trockengewinnung bis zur Offenlegung des Grundwassers bei 7 – 8 m Tiefe unter der Geländeoberfläche, bei einer freigelegten Wasserfläche mit einer Tiefe von 5 m wird auf Nassauskiesung mittels Schwimmbagger umgestellt. Die Auskiesung in die Tiefe erfolgt bis zur beantragten maximalen Gewinnungstiefe von 66 m über Normalhöhennull.

Mittels Schwimmbänder bzw. Förderbänder werden die Rohstoffe zum Werksgelände transportiert. Das Werksgelände umfasst für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungs- und Verladeeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Lagerflächen, Bürogebäude, Waage etc.) eine Fläche von ca. 4,2 ha. Im Laufe des Abbaus reduziert sich diese Fläche auf 3,74 ha.

Das Werksgelände ist im südöstlichen Bereich, unmittelbar im Anschluss an L722 geplant. Es wird auch hier zu den benachbarten Grundstücken ein Mindestabstand von 10 m eingehalten.



Die Firma Heinrich Krieger KG strebt mit dem geplanten Abbau von Sand und Kies eine durchschnittliche Jahresförderung von 250.000 m³ über einen Zeitraum von 33 Jahren an, was ein Gesamtvolumen von ca. 8,18 mio. m³ entspricht.

Nach der Beendigung der Rohstoffgewinnung wird die entstandene Wasserfläche eine Ausdehnung von knapp 33 ha aufweisen mit einer maximalen Tiefe von rund 28 m. Dieser wird der Nutzung als Landschaftssee unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange zugeführt, Einrichtungen für eine intensive wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht geplant.

Die Abbauf Flächen werden zeitnah und in Anlehnung an die Abbauphasen abschnittsweise rekultiviert bzw. renaturiert. Im See werden ausgedehnte, naturfachlich wertvolle, Flachwasserzonen hergestellt, welche ca. 14 % der Gesamtwasserfläche einnehmen. Das Werksgelände wird nach Ende der Abbautätigkeit und Rückbau sämtlicher Anlagen in einer Fläche von ca. 3,75 ha zur Wiederaufforstung genutzt.

Verfahren:

Die Firma Heinrich Krieger KG hat mit Schreiben vom 26.07.2025 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung eines Gewässers beim Wasserrechtsamt des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis beantragt. Dies ist ein förmliches Genehmigungsverfahren für den Ausbau (hier Herstellung) von Gewässern. Es besteht aus Antragsstellung, Anhörung (Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit, Einwendungsmöglichkeiten, Erörterungstermine und anschließend Planfeststellungsbeschluss. Es ersetzt alle anderen behördlichen Zulassungen, wie z.B. auch die Baugenehmigung.

Das Planfeststellungsverfahren wurde vom Wasserrechtsamt eröffnet und wird von diesem geführt. Derzeit befindet es sich im Stadium der Behördenbeteiligung. Die Stadt Schwetzingen wurde hierbei sowohl als betroffenen Gemeinde, als auch als untere Baurechtsbehörde, gehört und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme der Stadt Schwetzingen fließt in die folgende Abwägung ein und wird in dieser Berücksichtigung finden.

In Vorbereitung der Stellungnahme, hatte die Stadt Schwetzingen am 25.02.2026 zu einem gemeinsamen Termin mit der Stadt Hockenheim und der Gemeinde Ketsch sowie dem Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz und der MVV Netze eingeladen. In diesem Termin wurde vereinbart, dass die Kommunen ihre Stellungnahmen abstimmen.

In ihrer Stellungnahme wird sich die Stadt Schwetzingen gegen das Vorhaben Entenpfuhl aussprechend und auf die nachteiligen Folgen für die Stadt selbst, aber auch die Region, hinweisen. Außerdem wird die Stellungnahme die baurechtlichen Auflagen der Stadt als untere Baurechtsbehörde beinhalten.

Die Stellungnahme der Stadt Schwetzingen ist in Anlage 1 beigelegt.

Finanzielles:

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Stellungnahme der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: